

Statuten der AEE SUISSE

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „AEE SUISSE - Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

¹ AEE SUISSE bezweckt als Dachorganisation der angeschlossenen Branchen- und Fachverbände und der Mitgliedschafts-Unternehmen die gemeinsame Interessenvertretung für verbesserte Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Verbesserung der Energieeffizienz.

² AEE SUISSE vertritt die energiepolitischen Interessen ihrer Mitglieder, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und koordiniert das Vorgehen gegenüber Behörden, Verbänden, Öffentlichkeit und internationalen Organisationen.

³ AEE SUISSE kann im Interesse der angeschlossenen Verbände oder Mitgliedschafts-Unternehmen wettbewerbsneutrale Dienstleistungen erbringen.

⁴ AEE SUISSE kann zur Verwirklichung ihres Zweckes im In- und Ausland Organisationen beitreten, sich an solchen beteiligen oder solche gründen.

⁵ Folgende Anwendungsschwerpunkte finden in der Dachorganisation besondere Berücksichtigung:

- Nutzung der erneuerbaren Energien, insbesondere thermische und photovoltaische Solarenergie, Holz und Biomasse, Umweltwärme, Geothermie, Wasserkraft, Windenergie.
- Die ganzheitliche energietechnische Sanierung (Gebäudehülle und Gebäudetechnik) von Bauten und Anlagen;
- Die rationelle Energienutzung zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Mobilität.
- Das Zusammenspiel von intelligenter Energieverteilung (Netzinfrastrukturen) und –speicherung.

Art. 3: Mitgliedschaft

¹ In der Dachorganisation AEE SUISSE können als Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Branchen- oder Fachverbände, welche sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für die Verbesserung der Energieeffizienz in der Schweiz einsetzen.
- b. Wichtige Einzelunternehmen und Energieanbieter, welche namhafte Geschäftsaktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien oder im Bereich der Energieeffizienz pflegen.
- c. andere Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die sich mit der Zielsetzung der Dachorganisation identifizieren sowie kantonale Unternehmerinitiativen, welche als Partnerorganisationen der AEE SUISSE den Vereinszweck der AEE SUISSE mittragen.

² In der AEE SUISSE können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Einzelpersonen, die sich mit der Zielsetzung von AEE SUISSE identifizieren.

Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss und an den Dienstleistungen der Dachorganisation. Sie können zudem in Arbeits- oder Netzwerkgruppen mitwirken. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Über die Aufnahme eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand.

⁴ Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten.

⁵ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, namentlich wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn sich ein Mitglied nicht mehr mit den Zielen von AEE SUISSE identifiziert. Das auszuschliessende Mitglied hat Anspruch auf das rechtliche Gehör.

Art. 4: Verbandsorganisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Konferenz der Branchen- und Fachverbände
- d. die Geschäftsführung
- e. die Revisionsstelle

² Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten und dem Geschäftsreglement.

Art. 5: Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der AEE SUISSE. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig (vorbehältlich des Rechtsweges).

² Die Vertretung an der GV ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, wobei kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten darf.

³ Die Generalversammlung findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Beitragsreglementes
- Festsetzung und Änderung der Strategie der AEE SUISSE;
- Wahl des Präsidiums, Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

⁴ Der Zeitpunkt der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt. Ort und Traktandenliste mit Geschäftsbericht und den notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Die Nachlieferung einzelner Unterlagen ist bis 10 Tage vor der GV zulässig.

⁵ Anträge zuhanden der nächsten GV müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der GV eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen. Die GV wird in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

⁶ An jeder GV darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

⁷ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich darum ersuchen. Spätestens 20 Tage vor der Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

Art. 6: Wahlen, Amtsdauer

¹ Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die verschiedenen Mitgliederkategorien sind angemessen zu berücksichtigen.

² Der/die Präsident/in wird von der GV separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Er kann bei Bedarf Ausschüsse und ständige Arbeitsgruppen bilden und Expert/innen beiziehen.

Art. 7: Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der AEE SUISSE. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks der Dachorganisation förderlich sind.

² Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Budget- und Rechnungskontrolle,
- Vorbereitung der GV und deren Geschäfte
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
- Ausführung der GV-Beschlüsse, und sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten.
- Erstellen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV.
- Wahl und Anstellung oder Mandatierung der Geschäftsführung
- Wahl der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und Erlass der Pflichtenhefte.
- Einsetzung der regionalen Unternehmernetzwerke
- Vertretung der AEE SUISSE gegen aussen im Rahmen der Statuten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- Aufnahme von Mitgliedern.
- Verabschiedung von Reglementen
- Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 8: Konferenz der Branchen und Fachverbände

¹ Die Konferenz der Branchen- und Fachverbände besteht aus den Geschäftsführern oder Präsidenten der Mitgliedsverbände.

² Die Konferenz hat zuhanden des Vorstandes beratenden und koordinierenden Charakter. Sie empfiehlt Schwerpunkte und Prioritäten für die Tätigkeit von AEE SUISSE und trifft sich mindestens einmal jährlich.

³ Jedes Unternehmer-Netzwerk kann einen Delegierten an diese Konferenz entsenden.

Art. 9: Geschäftsführung

¹ Die operativen Geschäfte der AEE SUISSE werden von der hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.

² Die Geschäftsführung bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

³ Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem durch den Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt.

Art. 10: Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle wählt die GV eine Revisionsgesellschaft.

² Die Revisionsstelle wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

³ Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhänden der GV.

Art. 11: Finanzmittel, Verzicht auf Gewinnstreben

¹ Die Finanzierung der AEE SUISSE erfolgt durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Mandate;
- c) allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen;
- d) Vermögenserträge, Spenden usw.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Haftung und Geschäftsjahr

¹ Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Das Geschäftsjahr der AEE SUISSE beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 13: Abstimmungen

¹ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

² Vorstand und Kommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

³ Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

Art. 14: Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der AEE SUISSE führen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv.

² Der Vorstand bezeichnet in schriftlicher Form die weiteren Unterschriftsberechtigten.

Art. 15: Ausstands-, Schlussbestimmung und Auflösung

¹ Jede Person tritt in den Ausstand, sobald persönliche oder geschäftliche Interessen berührt sind.

² Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder.

³ Beschliesst die GV mit 2/3 der Stimmen die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der GV keine andere Person damit beauftragt wird.

⁴ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu zuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die GV unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

Art. 16: Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 25. April 2018 in Luzern angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 2017.

Bern, 25. April 2018

Gianni Operto
Präsident

Markus Portmann
Vize-Präsident